

Abschrift

Aktenzeichen:  
8 T 149/24



## Landgericht Mainz

### Beschluss

In Sachen

1. Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige, Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim am Rhein

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,  
Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

2. Kreis Kusel, Trierer Straße 49 - 51, 66869 Kusel, vertreten durch den Kreisrat

- Antragsteller und Beschwerdegegnerin -

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftssachen

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 07.08.2024 beschlossen:

Die Beordnung des Rechtsanwalts B [REDACTED] als Verfahrensbevollmächtigter wird aufgehoben.

Dem Betroffenen wird für die Dauer des weiteren Verfahrens Rechtsanwalt Fahlbusch als Bevollmächtigter gem. § 62d AufenthG bestellt.

### Gründe:

Auf den Antrag vom 25.06.2024 hin ist die durch Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom

20.06.2024 angeordnete Beordnung des Rechtsanwalts B aufzuheben und an seiner statt gem. § 62d AufenthG Rechtsanwalt Fahlbusch für das weitere Verfahren beizuordnen.

Mit Wirkung zum 27.02.2024 wurde § 62d AufenthG eingeführt. Hiernach bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Obgleich Problemstellungen, vergleichbar mit denen der Pflichtverteidigerbestellung im Strafverfahren, offenkundig vorhersehbar waren, hat der Gesetzgeber davon abgesehen, flankierende Vorschriften zur Bestellung des anwaltlichen Vertreters zu erlassen. In der Gesetzesbegründung wird lediglich festgestellt, dass die Regelungen der §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar seien, wobei dies offenkundig auf die rechtliche Situation vor der Einführung des § 62d AufenthG abzielt (vgl. BT-Drs. 20/10090 S. 18).

Die Rechtsprechung greift deshalb auf die §§ 140 ff. StPO entweder in analoger Anwendung oder doch zumindest auf die in diesen Normen verkörperten rechtsstaatlichen Grundprinzipien zurück.

Die Kammer sieht zwar für eine analoge Anwendung (insbesondere des § 143a StPO) keinen Raum, da keine vergleichbare Interessenlage zwischen Strafverfahren und Abschiebehaftverfahren besteht und eine planwidrige Regelungslücke aufgrund der absichtlichen Nichtregelung des Gesetzgebers nicht gegeben ist.

Auf Grundlage des rechtsstaatlichen Prinzips des fairen Verfahrens ist jedoch zumindest dann eine Auswechslung des auf Grundlage des § 62d AufenthG bestellten anwaltlichen Vertreters angezeigt, wenn dem Betroffenen (faktisch) kein Wahlrecht eingeräumt wurde.

Denn der Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet das Recht des Betroffenen, sich im Verfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens vertreten zu lassen, der ihm deshalb - wenn möglich und wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen - auch i.S.d. § 62d AufenthG beizuordnen ist. Denn durch die Beordnung soll dem Betroffenen grundsätzlich derselbe Schutz zu Teil werden, als hätte er sich zuvor einen Vertreter ausgewählt (vgl. LG Augsburg, Beschluss vom 15.04.2024 – 51 T 918/24 [Rn. 20], juris).

Dieses Wahlrecht ist durch eine Befragung des Betroffenen vor oder ausnahmsweise während dem Anhörungstermin zu gewährleisten. Hierzu kann es auch gehören, dass dieser sich in angemessener Zeit über die zur Auswahl stehenden Rechtsanwälte (bspw. über das Internet) informiert, ohne den Anhörungstermin unangemessen zu verzögern. Diese Frist kann – ausgehend

von den bestehenden Möglichkeiten – auch relativ kurz sein und muss den für § 142 Abs. 5 StPO entwickelten Grundsätzen, die teilweise mehrwöchige Fristen vorsehen (vgl. MüKo-StPO, 2. Auflage 2023, § 142 Rn. 21; KK-StPO, 9. Auflage 2023, § 142 Rn. 10 jew. m.w.N.), nicht entsprechen. Es ist insoweit zugrunde zu legen, dass der Gesetzgeber bei Einführung des § 62d AufenthG die Verfahrenssituation einer eilbedürftigen Entscheidung und kurzfristigen Inhaftierung des Betroffenen berücksichtigt hat.

Dem Betroffenen wurde in diesem Fall eine – auch kurze – Frist zur Ausübung seines Wahlrechts nicht zugebilligt. Ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 20.06.2024 (Bl. 23 der amtsger. A.) wurde ihm lediglich mitgeteilt, dass ihm ein Verfahrensbevollmächtigter zu bestellen sei und er hierzu angehört werde.

Hierin ist auch kein Verzicht auf das Wahlrecht zu erblicken. Ein solcher ist zwar grundsätzlich möglich (vgl. LG Augsburg, a.a.O. [Rn. 22]). Voraussetzung ist jedoch, dass der Beschuldigte damit bewusst einen ausdrücklichen Verzicht auf die Ausübung seines Wahlrechts zum Ausdruck bringt. Dies liegt hier nicht vor.

Die ursprüngliche Bestellung ist damit aufzuheben und Rechtsanwalt Fahlbusch antragsgemäß zu bestellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Landgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Straße  
55116 Mainz

oder bei dem

Oberlandesgericht Koblenz  
Stresemannstraße 1  
56068 Koblenz

einzu legen.

Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richterin  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

  
Richter  
am Amtsgericht